



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**  
**Nr. 10 / 2026**

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Sortenschutzgesetz 2001**



**Sortenschutzgebührentarif 2026 - SST 2026**



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2026 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2026) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 23 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 (Sortenschutzgesetz 2001).
- § 2 (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Sortenschutzgesetzes 2001 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Die Anmeldegebühr ist für alle Pflanzenarten gleich und ist bei der Antragstellung zu entrichten.
- (3) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfung), die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit oder anderen inländischen Prüfstellen erfolgen, gelten für jede Vegetationsperiode (Anlage).
- (4) Die Kosten der Sortenprüfungen (Registerprüfung), die durch ein Sortenschutzamt eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates erfolgen, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Ebenso sind Kosten der Registerprüfung gem. Prüfgebühr der beauftragten Prüfstelle im Ausland Barauslagen iSd § 76 AVG.
- § 3 (1) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse der Sortenzulassungsbehörde oder einer anderen inländischen Prüfstelle, die außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund eines Sortenzulassungsverfahrens gemäß Saatgutgesetz 1997 gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.
- (2) Übernimmt das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse eines Sortenschutzamtes eines EWR-, Mitglied- oder Verbandsstaates, die außerhalb eines amtlichen Verfahrens auf Sortenschutzerteilung oder auf Grund eines amtlichen Sortenzulassungsverfahrens gewonnen wurden und die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Sortenschutzgesetz bestätigen, wird eine Übernahmegebühr verrechnet.



- § 4 (1) Die Jahresgebühr beginnt für jede geschützte Sorte für das erste Schutzjahr mit der gleichen Jahresgebühr. Für jedes weitere Schutzjahr bis zum 16. Schutzjahr erhöht sich die Jahresgebühr gegenüber der Jahresgebühr für das jeweils vorangegangene Schutzjahr um einen fixen Betrag. Ab dem 16. Schutzjahr bleibt die Jahresgebühr gleich.
- (2) Die Jahresgebühr für das erste Schutzjahr ist zwei Monate nach Erteilung des Sortenschutzes fällig. Die Jahresgebühr für jedes weitere angefangene Schutzjahr ist am wiederkehrenden Jahrestag der Erteilung des Sortenschutzes im Vorhinein fällig.
- § 5 Der Sortenschutzgebührentarif (SST 2026) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des SST 2026 tritt der Sortenschutzgebührentarif 2025 außer Kraft.



## Anlage

### Antrag/Auftrag

Tarifpost	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011096	Anmeldegebühr inkl. Sortenbezeichnung gemäß § 2	501,10

### Prüfgebühr für Sortenprüfungen pro Jahr gemäß §3 (1)

Tarifpost	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011097	Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körneraps, Sonnenblume, Soja	889,10
2011098	Bäume	98,90
2011099	Alle anderen Pflanzenarten	554,80

### Übernahmegebühr gemäß § 4

Tarifpost	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011103	Übernahmegebühr bei Inland	336,30
2011104	Übernahmegebühr bei Ausland	396,20

### Jahresgebühr gemäß § 5

#### Gruppe 1: Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körneraps, Sonnenblume, Soja

Tarifpost	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011105	1. Schutzjahr	218,00
2011106	2. Schutzjahr	311,60
2011107	3. Schutzjahr	405,40
2011108	4. Schutzjahr	499,40
2011109	5. Schutzjahr	593,20



2011110	6. Schutzjahr	687,10
2011111	7. Schutzjahr	781,00
2011112	8. Schutzjahr	875,00
2011113	9. Schutzjahr	968,70
2011114	10. Schutzjahr	1.062,70
2011115	11. Schutzjahr	1.156,40
2011116	12. Schutzjahr	1.250,30
2011117	13. Schutzjahr	1.344,20
2011118	14. Schutzjahr	1.438,20
2011119	15. Schutzjahr	1.532,00
2011120	16. bis 30. Schutzjahr	1.626,00

**Gruppe 2: alle anderen Pflanzenarten**

Tarifpost	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2011135	1. Schutzjahr	218,00
2011136	2. Schutzjahr	274,20
2011137	3. Schutzjahr	330,70
2011138	4. Schutzjahr	386,90
2011139	5. Schutzjahr	443,20
2011140	6. Schutzjahr	499,40
2011141	7. Schutzjahr	555,80
2011142	8. Schutzjahr	612,20
2011143	9. Schutzjahr	668,60
2011144	10. Schutzjahr	724,70
2011145	11. Schutzjahr	781,00
2011146	12. Schutzjahr	837,30
2011147	13. Schutzjahr	893,70
2011148	14. Schutzjahr	950,10
2011149	15. Schutzjahr	1.006,20
2011150	16. bis 30. Schutzjahr	1.062,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

[www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAES – Bundesamt für Ernährungssicherheit,  
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAES, Dezember 2025